

Die Erörterung der Stilllegung der Regierung Sigmaringen 1943

*und hielt es daher für zweckmäßig, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen*³⁵. Hiermit war der Vorschlag der Stilllegung der Regierung Sigmaringen endgültig erledigt³⁶.

V. BESEITIGUNG DER GEBIETSAUSSCHLÜSSE IM RAUM SIGMARINGEN

Im Grundsatz unabhängig von der Entscheidung des Führers beabsichtigte der Reichsminister des Innern *die Gebietsausschlüsse im Raum um den Regierungsbezirk Sigmaringen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung zu beseitigen* und unterbreitete am 30. Juni 1943 den Reichsverteidigungskommissaren für die Reichsverteidigungsbezirke Württemberg und Baden (nachrichtlich dem Oberpräsidenten in Koblenz und dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen) einen entsprechenden Vorschlag zur Stellungnahme (Anhang 14). Der Reichsstatthalter in Württemberg leitete diesen Vorschlag am 6. Juli 1943 dem Württembergischen Innenminister zur Kenntnis zu und bat um einen Vorschlag³⁷. Im Württembergischen Innenministerium warf dieser Vorschlag die Frage auf, *ob die Bereinigung der Gebietsausschlüsse nicht mehr Verwaltungsarbeit macht als die Sache wert ist, zumal da nach der Karte für die Bevölkerung nicht immer eine Erleichterung damit verbunden sein wird*³⁸. Dennoch bat der Württembergische Innenminister am 10. Juli 1943 die betroffenen Landräte in Ravensburg, Rottweil, Saulgau, Tettnang und Tuttlingen um *beschleunigte Stellungnahme* zu den Vorschlägen des Reichsministers des Innern³⁹. Aufgrund dieser Stellungnahmen erstattete der Württembergische Innenminister Anfang August 1943⁴⁰ dem Reichsstatthalter in Württemberg Bericht und unterbreitete die aus seiner Sicht zweckmäßigste Regelung zur Bereinigung der Gebietsausschlüsse, allerdings mit dem Hinweis, daß *die Beseitigung der Gebietsausschlüsse, die doch immerhin auch mit einer erheblichen Mehrarbeit verbunden ist, zweckmäßigerweise bis nach Kriegsende zurückgestellt oder zum mindesten auf die Fälle beschränkt wird, in denen der erstrebte Endzustand heute schon hergestellt werden kann* (Anhang 15).

35 Abschrift, BArch R 43 II/649, Bl. 219.

36 Daß das Thema Stilllegung von Regierungen usw. endgültig erledigt war bekräftigte der Reichsminister des Innern erneut in einem Erlaß vom 15. 12. 1944 (Staatsarchiv Sigmaringen [StASIG] Ho 235 StA 42.0 (Pak. 56) und verwies auf *wiederholte Willensäußerungen des Führers...*, daß, *jedenfalls während des Krieges, grundsätzlich Regierungen nicht aufgelöst oder stillgelegt werden sollen, da eine Zusammenlegung der Verwaltungsaufgaben der Regierungen und der Behörden der Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten bei letzteren auch deshalb unangebracht sei, weil die Gauhauptstädte im besonderen Maße den Fliegerangriffen ausgesetzt sind.*

37 HStAS E 151-01/15 Bl. 14/15.

38 Vermerk von Ministerialrat Göbel, 10. 7. 1943, HStAS E 151-01/15 Bl. 16

39 Ebd.

40 Das Datum der Schlußzeichnung durch Minister Schmid ist nicht zweifelsfrei erkennbar. Die Mitzeichnung durch Ministerialdirektor Dr. Dill erfolgte am 2. 8., die Reinschrift und der Versand am 5. 8.